

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft von der Hauptversammlung festgesetzt. Die zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2020 festgesetzte Vergütung ist seitdem unverändert. Die ordentliche Hauptversammlung 2021 hat mit einer Mehrheit von 99,43 % das nachfolgend dargestellte und der Hauptversammlung vorgelegte System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gebilligt und die bestehende Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigt. Das Vergütungssystem finden Sie auch in der [Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2021](#) unter Tagesordnungspunkt 12. Das Abstimmungsergebnis finden Sie [hier](#).

### **Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft und berücksichtigt darüber hinaus die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern in vergleichbaren börsennotierten Gesellschaften. Die Vergütung ist marktüblich ausgestaltet und erlaubt es der Gesellschaft zugleich, die besten nationalen und internationalen Kandidaten für eine Position als Mitglied des Aufsichtsrats zu gewinnen und hierdurch eine unabhängige und sachgerechte Überwachung und Beratung des Vorstands zu gewährleisten. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats trägt damit auch nachhaltig zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei. Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entspricht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft erhalten eine reine Festvergütung. Hierdurch wird die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Funktion des Aufsichtsrats als unabhängiges Beratungs- und Überwachungsorgan gerecht und sichergestellt, dass sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ihre Entscheidungen neutral und objektiv treffen. Eine variable Vergütung ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats daher auch zukünftig nicht vorgesehen.

Für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrats der MorphoSys AG erhalten die Aufsichtsratsmitglieder die folgende Vergütung:

- a. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus einer festen jährlichen Grundvergütung in Höhe von 98.210,00 € für den Aufsichtsratsvorsitzenden, 58.926,00 € für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und 39.284,00 € für alle übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
- b. Zusätzlich erhalten der Aufsichtsratsvorsitzende einen Betrag in Höhe von 4.000,00 € für jede von ihm geleitete Aufsichtsratssitzung und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder einen

Betrag in Höhe von 2.000,00 € für jede Aufsichtsratssitzung, an der sie teilnehmen. Dies gilt auch für Aufsichtsratssitzungen, die nicht als Präsenzsitzung, sondern telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden. Sofern jedoch der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Aufsichtsratsmitglied telefonisch oder per Videokonferenz an einer Präsenzsitzung teilnimmt, verringern sich für den nicht persönlich Anwesenden die vorstehenden Beträge jeweils auf die Hälfte.

- c. Für ihre Tätigkeit in Ausschüssen erhalten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine jährliche Vergütung in Höhe von 18.000,00 €, der Vorsitzende eines anderen Ausschusses eine jährliche Vergütung in Höhe von 12.000,00 € für jeden Ausschuss, in dem er den Ausschussvorsitz innehat, und die übrigen Ausschussmitglieder eine jährliche Vergütung in Höhe von 6.000,00 € für jeden Ausschuss, in dem sie Mitglied sind.
- d. Zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für jede Teilnahme an einer Sitzung eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, je 1.200,00 €, auch wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung, sondern telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten wird. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied telefonisch oder per Videokonferenz an einer Ausschusssitzung, die als Präsenzsitzung abgehalten wird, teilnimmt, verringert sich der vorstehende Betrag auf die Hälfte.
- e. Sofern (i) ein Aufsichtsratsmitglied mit (geographisch) außereuropäischem Wohnsitz an einer Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzung in Europa persönlich teilnimmt, oder (ii) ein Aufsichtsratsmitglied mit (geographisch) innereuropäischem Wohnsitz an einer Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzung in den USA persönlich teilnimmt, erhält das Aufsichtsratsmitglied für die damit verbundene Reisezeit eine zusätzliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.000,00 €.

Die Vergütung gemäß vorstehender lit. a) und c) ist in gleichen Tranchen vierteljährlich und die Sitzungsgelder gemäß vorstehender lit. b) und d) und die Aufwandsentschädigung gemäß vorstehender lit. e) jeweils am Ende des Kalendervierteljahres, in dem die jeweiligen Sitzungen stattgefunden haben, zur Zahlung fällig.

Die Gesellschaft erstattet zudem etwaig anfallende Umsatzsteuer. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung gemäß vorstehender lit. a) und lit. c). Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Für die Versicherung der Aufsichtsräte ist ein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und

Fortbildungsmaßnahmen wahrnehmen, werden ihnen die hierfür anfallenden Kosten von der Gesellschaft erstattet.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Angemessenheit und Höhe seiner Vergütung. Hierbei kann er auch einen externen Vergütungsberater hinzuziehen, der von Zeit zu Zeit ausgetauscht wird. Die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, wobei das jeweils bestehende Vergütungssystem bestätigt oder ein neuer Beschluss gefasst werden kann. Hierfür werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag unterbreiten. Die Entscheidung über das Vergütungssystem ist der Hauptversammlung zugewiesen.